

**Satzung des ProWirtschaft Plettenberg und Herscheid**  
**Verein für Wirtschaftsförderung - e.V. in der Fassung vom 04.07.2017**  
(im weiteren Verein)

---

**Präambel**

1. Unerlässlich sind die Zusammenführung und das Zusammenwirken von Wirtschaft und Politik. Dies bedeutet, alle vorhandenen wirtschaftlichen Kräfte müssen sich zusammenfügen, um gemeinsam die Wirtschaftsförderung der Region zu unterstützen. Um dieses zu befördern, ist die Verbindung zwischen sämtlichen wirtschaftlichen Akteuren und deren Interessenvertretungen in der Region zu entwickeln.
2. Das Anliegen des Vereins ist es, aus der Spezifik der gegenwärtigen Struktur produktive Zukunftsvisionen und Wirtschaftsprojekte zu erarbeiten und auf den Weg zu bringen, wobei eine Vertretung der wirtschaftlichen Interessen der Region durch den Verein gegenüber der Kreisverwaltung des Märkischen Kreises und der Regierung des Landes Nordrhein Westfalen sowie darüber hinaus erfolgt. Auch hält der Verein die entsprechenden Kontakte zu den jeweils einzubeziehenden Kommunen.

**§ 1 - Name und Rechtsform**

- (1) Der Verein besitzt die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt den Namen:  
ProWirtschaft Plettenberg und Herscheid Verein für Wirtschaftsförderung e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Plettenberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 - Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein ist eine Interessengemeinschaft. Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder, insbesondere die Förderung, der Fortbestand und die Ansiedelung von Unternehmen in Plettenberg und Herscheid sowie die Initiierung tragfähiger Entwicklungs- und Innovationsprozesse in der regionalen und überregionalen Wirtschaft.
- (2) Zu diesem Zweck kann der Verein insbesondere:
  - a) gemeinsame oder spezielle Maßnahmen und Aktionen durchzuführen;

- b) die gemeinsamen wirtschafts- und sozialpolitischen Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden, Wirtschaftsverbänden, Verwaltung, Politik und sonstigen Organisationen zu vertreten;
  - c) die Mitglieder, interessierte Investoren und niederlassungsinteressierte Unternehmen, Unternehmer und Freiberufler in allen einschlägigen technischen, wirtschaftlichen, persönlichen und rechtlichen Fragen zu beraten und zu unterstützen;
  - d) die Wirtschaftsförderung im Wirtschaftsbereich des Vereins. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- (3) Zur Verwirklichung dieser Aufgaben kann der Verein:
- a) einen effizienten Informationsaustausch unter den Mitgliedern und mit den Partnern organisieren und realisieren;
  - b) Möglichkeiten und Formen des Zusammenwirkens von Unternehmen und Einrichtungen entwickeln und fördern mit dem Ziel, die regionale Wertschöpfung zu erhöhen; dazu gehören insbesondere die Entwicklung von Konzepten und Projekten sowie deren Umsetzung zur praxisorientierten Personalentwicklung und Qualifizierung;
  - c) die unter § 2 (2) c) Genannten durch die Bereitstellung von regionalen und überregionalen Marktdaten und deren Verarbeitung zu Marktanalysen unterstützen und ihren Marktzugang fördern;
  - d) regionale Innovationspotentiale anregen und unterstützend verstärken; dazu sind insbesondere effiziente Partnerschaften (Entwicklung, Finanzierung, Realisierung) und Fördermöglichkeiten zu entwickeln und nutzbar zu machen;
  - e) den engen Kontakt mit regionalen und überregionalen Entscheidungsträgern suchen, um sowohl für die Leistungsfähigkeit der Region zu werben aber auch über die aktuellen Probleme, Aufgaben und Ziele seiner Mitglieder zu unterrichten und gemeinsame Lösungsansätze zu erreichen;
  - f) durch Öffentlichkeitsarbeit Kontakt zur Presse halten, die Medien (Fach- und Publikationszeitungen und -zeitschriften sowie Rundfunk und Fernsehen) ständig über Probleme, Anliegen und Wünsche des Vereins und seiner Mitglieder in Kenntnis setzen sowie für ein positives Image des Vereins und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeitsarbeit sorgen.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der gültigen Fassung.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen ist die Erstattung von Aufwendungen, die dem Vereinszweck dienen.

- (6) Es darf keine Person oder Einrichtung durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein arbeitet unabhängig von politischen Parteien und Vereinigungen.

Dieser Zweck soll unter Beachtung der unterschiedlichen Interessen, der an der Wirtschaft Beteiligten und den Vereinsmitgliedern verwirklicht werden.

### **§ 3 - Zielsetzung für die regionale Wirtschaft**

Im Mittelpunkt stehen der Erhalt und die Schaffung von Arbeitsplätzen in der Region Plettenberg und Herscheid. Dazu bedarf es der besonderen Unterstützung:

- a) bei der Akquisition und Ansiedelung neuer Betriebe der gewerblichen Wirtschaft, des Handels und des Dienstleistungsbereiches,;
- b) bei der Standortsicherung unter besonderer Berücksichtigung von Betrieben der gewerblichen Wirtschaft und des Dienstleistungsbereiches;
- c) beim Strukturwandel durch Beratung und Betreuung von Betrieben der gewerblichen Wirtschaft, des Handels und des Dienstleistungsbereiches;
- d) bei der Beteiligung in allen denkbaren Formen an bestehenden und neu zu entwickelnden Betrieben der gewerblichen Wirtschaft, des Handels und des Dienstleistungsbereiches jeweils mit dem Ziel, einer Start- beziehungsweise Übergangsunterstützung;
- e) bei der Existenzgründung.

### **§ 4 - Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder können Unternehmer, freiberuflich Schaffende, Unternehmen, Betriebe und Institutionen werden, die in Plettenberg und Herscheid tätig sind und durch Dienst- oder andere (z. B. wissenschaftliche oder journalistische) Leistungen einen Beitrag zur allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung in der Region erbringen.
- (2) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, Vereinigungen, Körperschaften und sonstige Verbände des privaten und öffentlichen Rechts werden, die in der Region Plettenberg und Herscheid ansässig oder tätig und die bereit sind, die Ziele des Vereins zu fördern.
- (3) Vereinsmitglieder können darüber hinaus Personen und Vereinigungen werden, deren Mitgliedschaft aufgrund der Kenntnisse, Erfahrungen, Einflüsse und sonstigen Bedeutung, die diese Personen und Vereinigungen besitzen, eine Förderung der Vereinszwecke erwarten lässt.

## **§ 5 - Aufnahme**

Das Mitglied hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand des Vereins zu richten. In diesem verpflichtet sich das Mitglied, die Satzung des Vereins als für sich verbindlich anzuerkennen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, die nach erfolgter Zustimmung schriftlich bestätigt wird. Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

## **§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und seine Unterstützung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins in Anspruch zu nehmen. Jedes Mitglied kann Anträge an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung stellen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen vom Verein durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Die Vereinsmitglieder fördern Zweck und Ansehen des Vereins nach besten Kräften. Sie haben deshalb die Pflicht, kaufmännische Gepflogenheiten und Anstand einzuhalten.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein sämtliche zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 7 - Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet
  - a) durch Tod beziehungsweise bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Erlöschen;
  - b) durch Austritt, der zum Ende des Kalenderjahres erklärt und dem Vorstand spätestens bis zum 01.10. des Kalenderjahres mitgeteilt werden muss;
  - c) durch förmliche Ausschließung durch Beschluss des Vorstandes gemäß § 7 (2).
- (2) Der Vorstand kann den Ausschluss aussprechen, wenn
  - a) die Voraussetzungen für die Aufnahme gemäß § 4 weggefallen sind;
  - b) das Mitglied gegen den Zweck oder die Interessen des Vereins in erheblichem Maße verstoßen hat oder wiederholt gegen sie verstößt;
  - c) das Mitglied seine Zahlungen einstellt.

Der Vorstand setzt das betroffene Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief von der Ausschließung in Kenntnis. Der Beschluss kann nur innerhalb von zwei Monaten seit Zugang des Schreibens angefochten werden.

- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen die Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückzahlung von Einlagen, Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt bestehen.

### **§ 8 - Beiträge / Umlagen**

Durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen dem Verein Kosten, die unter anderem durch einen jährlichen Beitrag der Mitglieder gedeckt werden.

a) Grundbeitrag:

Alle Mitglieder zahlen einen jährlichen Grundbeitrag bis spätestens 30. April des laufenden Geschäftsjahres. Bei Neueintritt ist der anteilige Jahresbeitrag sofort fällig. Über die Höhe des Grundbeitrages entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung.

### **§ 9 - Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. Der geschäftsführende Vorstand,

(2) Der Vorstand kann ferner einen Beirat oder Ausschüsse bestellen, denen eine beratende Funktion zukommt und die damit nicht Organe im Sinne des Vereins sind.

### **§ 10 - Mitgliederversammlung**

(1) Der Vorstand beruft eine ordentliche Mitgliederversammlung durch schriftliche oder fernschriftliche (Telefax oder Email) Einladungen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ein. Die Einladung muss an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse jedes einzelnen Mitgliedes ergehen und mindestens zwei Wochen vor der Versammlung versandt werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Jedes Mitglied kann Ergänzungen bis spätestens eine Woche vor der Tagung vorschlagen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 vom Hundert der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) Die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern gemäß § 11 und die Bestellung der Kassenprüfer gem. § 13;

- b) Beratung und Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung und Satzungsänderungen;
  - c) die Beitragsordnung;
  - d) die hiermit für zulässig erklärte Beschwerde eines Beitrittswilligen gegen eine Entscheidung des Vorstandes nach § 5.
- (5) In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind nur Vereinsmitglieder, die Übertragung der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte auf andere Mitglieder oder Nichtmitglieder ist nicht zulässig.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen, soweit nicht in dieser Satzung oder gesetzlich etwas anderes bestimmt wird. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (7) Eine Abstimmung erfolgt schriftlich, wenn wenigstens 1/3 der Erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt, ansonsten durch Handaufheben. Änderungen der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet.

### **§ 11 - Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern und setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, einem Geschäftsführer, einem Schatzmeister und einem Schriftführer zusammen. Zusätzlich können bis zu zwei weitere Geschäftsführer mit unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen gewählt werden.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Ihre Amtsperiode endet mit der Entlastung des Vorstands. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (4) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandsratssitzungen, zu denen er mindestens viermal jährlich zusammentritt und über die jeweils eine Niederschrift anzufertigen ist. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter. Für die Beschlussfähigkeit des Vorstands genügt die Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.

- (5) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - c) Erstellung des Haushaltsplans;
  - d) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
  - e) Repräsentation des Vereins;
  - f) Kontrolle der Erfüllung der Vereinszwecke;
  - g) Koordinierung der Mitgliederorganisationen und Interessenvertretungen geschäftlicher Akteure der Region;
  - h) Zugänglichmachung von Jahresbericht und Haushaltsplan für alle Mitglieder;
  - i) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

### **§ 12 - Beirat, Ausschüsse**

- (1) Der Beirat und die Ausschüsse werden aus mehreren Personen zusammengesetzt, deren Anzahl und Amtszeit nach den Erfordernissen des Vereins festgelegt wird und die nicht zwingend Mitglied des Vereins sein müssen. Sie sollen ein hohes Maß an fachlicher und organisatorischer Erfahrungen bei der Gestaltung wirtschaftlicher Entwicklungsprozesse besitzen und müssen diese in den Verein förderlich einbringen wollen.
- (2) Vornehmliche Aufgabe des Beirats ist die Beratung des Vorstandes in allen Angelegenheiten des Vereins. Vornehmliche Aufgabe der Ausschüsse ist die Vorbereitung und Durchführung einzelner Projekte, die dem Zweck des Vereins förderlich sind.
- (3) Die Mitglieder des Beirats und der Ausschüsse werden vom Vorstand durch Beschluss berufen.

### **§ 13 - Finanzen**

- (1) Für die ordnungsgemäße Buchführung und die Gewährleistung der finanziellen Kontrollierbarkeit des Vereins ist der von der Mitgliederversammlung gewählte Schatzmeister zuständig. Er hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.

- (2) Die Finanzwirtschaft des Vereins wird durch zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung aus ihren Reihen für höchstens zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
- (3) Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

#### **§ 14 - Protokollführung**

Über Beschlüsse des Vorstandes, der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlung sind Protokolle anzufertigen, die vom Vorstand und / oder Versammlungsleiter und dem Schrift- oder Protokollführer zu unterzeichnen sind.

#### **§ 15 - Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 (zwei Drittel) der Vereinsmitglieder erschienen sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss binnen vier Wochen zu einer neuen Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen abzuhalten ist. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  - (2) Die die Vereinsauflösung beschließende Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Verwertung des Vereinsvermögens.
-